

VERORDNUNG

über die Hundeabgabe-Ordnung der Gemeinde Koblach

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.6.1989,
in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 20.4.2009

Grundlagen: § 15 Abs. 3 Ziff. 3 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl.Nr. 687/1988 bzw.
§ 15 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Für das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Koblach wird eine Abgabe eingehoben.
2. Der Hundeabgabe unterliegen nicht
 - a) Hunde unter 3 Monaten,
 - b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden und hierzu ausgebildet sind,
 - c) Hunde öffentlicher Dienststellen und Rettungsorganisationen.
 - d) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
 - e) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen Objekten gehalten werden.

§ 2

Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner ist jeder, der einen nicht von der Abgabe befreiten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Befreiungsgrund vorliegt, obliegt dem Halter des Hundes.
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
3. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs eine Hundeabgabe entrichtet wird.
4. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Höhe der Abgabe

1. Die Hundeabgabe wird von der Gemeindevertretung alljährlich für das Haushaltsjahr festgesetzt.
2. Hält ein Abgabenschuldner innerhalb des Gemeindegebietes mehrere zu versteuernde Hunde, so erhöht sich die Abgabe für jeden weiteren Hund um den von der Gemeinde festgesetzten Satz.
3. Erfolgt eine Ausbildung des Hundes, wird zum Beispiel der Hundeführerschein gemacht oder die Begleithundeprüfung abgelegt, so wird die Abgabe einmalig um die Kosten der Ausbildung, höchstens jedoch um die Höhe einer Jahresabgabe, gekürzt.

§ 4

Fälligkeit der Abgabe

Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.

Wird ein steuerpflichtiger Hund während des Jahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.

§ 5

An- und Abmeldung

1. Wer einen Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
2. Ebenso muss binnen zwei Wochen jeder Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder verendet ist, beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 6

Hundemarken

Zur Evidenzhaltung der Hunde hat der Hundehalter den Hund mit einer vom Gemeindeamt ausgegebenen mit fortlaufender Nummer versehenen Hundemarke zu kennzeichnen. Jeder Hund, der nicht in Zwingern gehalten wird, hat die Hundemarke am Halsband zu tragen.

§ 7

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von diesem beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

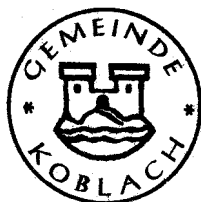
§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984 idgF., bestraft.

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister



Fritz Maierhofer e.h.